



## Zur Geschichte der mittelfränkischen Dekanate.

Von  
Pfarrer **S. Claus**, Schwabach.

Durch den Landtagsabschied von 1528 hatte Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach die Einführung der evangelischen Reformation in seinem Gebiet endgültig verfügt und in der bekannten Kirchenordnung von 1533, welche zugleich für das Nürnbergische Gebiet Geltung hatte und das Vorbild für so viele andere deutsche Kirchenordnungen geworden ist, war der erste Schritt zum Ausbau des neugeschaffenen Kirchenwesens getan worden. Doch beschränkte sich dieses Statut zunächst auf das Gebiet der Lehre und der gottesdienstlichen Riten; die mehr äußerlichen Fragen der kirchlichen Verfassung, wie Einrichtung von Diözesen, Bistationen, Synoden u. blieben vorläufig noch unerledigt, was wohl teils mit der kirchenpolitischen Haltung Markgraf Georgs zusammenhing, teils aus den wechselvollen Ereignissen der nächstfolgenden Jahrzehnte sich erklärt. Erst als nach Beendigung des schmalkaldischen Krieges wieder ruhigere Zeiten eintraten und durch den Augsburger Frieden der dauernde Bestand des konfessionellen Charakters der Markgrafschaft gesichert war, ging Georgs Nachfolger und Sohn Georg Friedrich daran, das bisher Unterbliebene nachzuholen. Er setzte 1556 die Einteilung in zehn Dekanate: Cadolzburg, Crailsheim, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Kitzingen, Leutershausen, Schwabach, Uffenheim, Wassertrüdingen und Wülzburg fest, wobei jedoch zu vermuten ist, daß die Abgrenzung dieser kirchlichen Bezirke und die Auswahl ihre Hauptorte nicht durchaus neu geschaffen, sondern in der Hauptsache damit nur eine schon früher im Eichstätt-Bistum bestehende Einrichtung übernommen worden ist. Aus den sogenannten Synodalkonstitutionen des Bischofs Albrecht II. vom Jahre 1434<sup>1)</sup> geht klar hervor, daß es hier schon im Mittelalter die Einrichtung von Dekanaten mit vom Bischof ernannten Vorständen, welche die Ruralgeistlichkeit zu überwachen und zu visitieren hatten, gegeben hatte. Mit dem Eintritt der Reformation nahm der weltliche Landesherr das Recht, die Pfarrer und Dekane zu ernennen, für sich in Anspruch; die Gliederung der ihnen unterstellten Parochien und Gemeindevverbände wird im großen Ganzen beibehalten worden sein. Ebenso hat man gewiß bei der Aufstellung der zur künftigen Organisation der Landeskirche nötigen Ordnungen sich vielfach an bereits

<sup>1)</sup> Ihr lateinischer Text ist abgedruckt in einer Konzils Geschichte des Eichstätt-Bistums, 8. Abth. Pastoralblätter 1854.

bestehende Einrichtungen angelehnt und sie nur den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt. Dies läßt sich mit Sicherheit nachweisen von den über das kirchliche Synodal- und Visitationswesen getroffenen Bestimmungen, den Verfügungen über die in jedem Dekanat dem Kapitelsvorstand zur Seite stehenden Dignitare, über Parochialrechte, Stolarien, Lebenswandel und Tracht der Geistlichen u. a. mehr.

Im Besiz der Schwabacher Kirchenbibliothek befindet sich noch das handschriftliche Original einer aus den ersten Zeiten nach der Durchführung der Reformation im Aunsbacher Gebiet stammenden Kapitelsordnung, welche uns einen erwünschten näheren Einblick in die Art und Weise, wie in den einzelnen Dekanaten der ganze Stand und Gang des kirchlichen Wesens geordnet war, gewährt. Sie trägt den Titel: „Reformation vnd Ordnung des Christlichen Capitels zu Schwobach Anno 1565“ und führt zuerst die Dekanate der Markgrafschaft unter dem Gebirg mit Namen auf<sup>1)</sup>, sodann die Kapitels-„verwandten“, d. h. die geistlichen Mitglieder Schwabacher des Dekanats<sup>2)</sup>; hierauf folgen in einer Reihe von Punkten die offenbar für alle Dekanate der Markgrafschaft geltenden organisatorischen Bestimmungen.

Jedes Kapitel, heißt es da, soll fortan nur einen Vorstand haben, der den Titel Dekan oder Superintendent führt. Derselbe wird vom Landesherrn ernannt. Ihm zur Seite stehen aus weitere Dignitare zwei Seniores, des Dekans Beiräte und Gehilfen und Verweiser des erledigten Dekanates, ferner ein Camerarius, der die Kassa des Kapitels verwaltet. Seniores und Kamerar werden von den Kapitularen selbst aus ihrer Mitte gewählt. In dieser viertöpfigen Vorstandschaft der evangelischen Dekanate wird unschwer das Priesterkollegium der Synodalordnungen Bischofs Albert wiederzuerkennen sein, das mit dem Decanus zusammen den jährlich zweimal stattfindenden Visitationen präsidirte<sup>3)</sup>; auch der Name Camerarius ist schon im Mittelalter gebräuchlich gewesen, nur die Bezeichnung Seniores für die *confratres jurati* des Bischofs Albertus scheint erst mit der Reformation aufgefunden zu sein.

Sehr eingehend sind die Bestimmungen der Kapitelsordnung über die Synoden. Von der jährlich zweimaligen Abhaltung dieser Zusammenkünfte, wie sie im Bistum Eichstätt früher obligatorisch war, ist man auf die einmalige

<sup>1)</sup> Im Ganzen zwölf. Zu den oben genannten zehn sind zwei weitere Bezirke: Neustadt a. N. und Beiersdorf, hinzugesommen; das Dekanat Gadelshurg heißt in diesem Verzeichnis: Langenzenn.

<sup>2)</sup> Im Ganzen 26 Geistliche: 1 Pfr., 3 Diaconi, 2 Vicarii in Schwabach; 1 Pfr., 2 Diaconi in Roth; 1 Pfr., 1 Diac. in Windsbach; je 1 Pfr. in Kl. Heilsbrunn, Wendelstein, Kohnang, Kornburg, Rohr, Petersaurach, Weihenbrunn, Schwand, Veerbetten, Oberferrieden, Schönberg, Schardismühlen, Wüchenbach, Rittersbach und Petersgmünd. Die heute zum Schwabacher Dekanat gehörigen Pfarren Eibach, Gultenselden und Regelsbach sind als Nürnbergische Orte nicht mitangeführt.

<sup>3)</sup> Es heißt darüber in den Syn.-Konst., Art IV: Mandamus, ut assumptis sibi juratis confratribus decanatus illius [decanus et camerarius] singulis annis duabus vicibus . . . omnes confratres suos in unum locum convocent causa visitationis habenda. Die visitatio der Albertinischen Konstitutionen entspricht also mehr der nachreformatorischen Synode, als der damaligen und heutigen Kirchenvisitation.

im Jahr zurückgegangen. In jedem Dekanat soll alljährlich ein „Synodus und Capitell“ stattfinden, zu dem alle Pfarrer und Capläne verpflichtet sind, sich einzufinden. Triftige Gründe für das Ausbleiben sind nur „Leibesnot“ oder „Herrngebot“ (d. h. ausdrücklicher Befehl des Landesfürsten) oder „sonst ein ehehafte Ursach.“ Amtliche Geschäfte sollen, auch in Städten, nicht als Entschuldigung gelten, da alle Amtshandlungen entweder verschoben oder durch einen Pfarrer eines auswärtigen Dekanates vorgenommen werden können. Um das Letztere zu ermöglichen, wurde bestimmt, daß zwei benachbarte Dekanate nicht am gleichen Tag Synoden halten sollten. Ubrigens war die Wahl des Synodalters termins den Dekanen nicht freigegeben, sondern es wurde ein für allemal bestimmt, (was sich aber gewiß sehr bald als undurchführbar erwiesen haben wird), daß sechs Dekanate alljährlich am Dienstag nach Trinitatis, die anderen sechs am darauffolgenden Dienstag ihre Tagung zu halten hätten. Da die Verhandlungen zu sehr früher Morgenstunde begannen und einen vollen Tag dauerten, wurde, um größere Gemeinden nicht gar zu sehr von Geistlichen zu entblößen, verfügt, daß wo mehrere Pfarrer an einem Ort stationiert waren, wenigstens einer noch am Synodaltag, vor Nacht, oder spätestens am andern Tag früh wieder daheim zu sein habe. Deshalb ließ man auch die Synoden in „Summerlengen“, in der Zeit der längsten Sommertage, abhalten, wogegen die Visitationen, die der Dekan gleichfalls in jeder Pfarrei alle Jahre zu halten verpflichtet war, um Michaelis, nach vollbrachter Erntearbeit, anzuberaumen waren. Der Winter und Frühling sollte den Pfarrern zur ungestörten Unterweisung der Jugend, vor allem der Catechumeni, vorbehalten bleiben.

Der Synodaltag selbst begann mit einer Predigt, die zeitig in der Frühe, spätestens um 7 Uhr, anzusetzen war. Eine weitere Stunde vorher bereits hatten die Kapitularen, — bei Vermeidung einer Strafe von  $\frac{1}{2}$  fl., — sich im Dekanatsgebäude einzufinden, so daß weiter entfernt wohnende Pfarrer meist genötigt waren, schon am Tage vorher die Reise zum Synodalort zu unternehmen. An den Gottesdienst schloß sich ein Abendmahlsgang, bei dem auch Gemeindeglieder sich beteiligen konnten. Unter den Synodalen befanden sich keine Laien, sondern ausschließlich der Pfarrklerus; Der Gedanke, zu den Synodalverhandlungen auch weltliche Gemeindevetreter beizuziehen, ist erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der evangelischen Kirche Bayerns zur Tat gemacht worden. Nach beendeter kirchlicher Feier versammelte sich das Kapitel in Dekanats-hause oder an sonst geeignetem Ort, um „von der christlichen Lehre zu handeln“. Dabei hatte der Dekan seine Pfarrer durch Fragen über ihre Vertrautheit mit dem Katechismus, der Augustana und Apologie, der Repetio confessionis, den Schmalkaldischen Artikeln, den Loci Melancthons, der Ansbachischen Kirchenordnung und später auch dem Konkordienbuch zu examinieren, „alles der heiligen Schrift gemäß, und sollen die Pfarrer mit ganzem Fleiß dahin arbeiten, daß ihnen ermelte Bücher durch tägliche Lektion und Betrachtung wohl bekannt und und sie darin läufig werden“. Daß diese Verhandlungen aber — wenigstens nach der Intention der Regierung — des seelsorgerlichen Momentes nicht ent-

behrten, zeigt der Zusatz: „es sollen auch zugleich diejenigen, so in einem oder mehr Artikeln christlicher Lehr zweifelhaft und Gewissens halben Unterricht begehren werden, gutwillig gehört und mit sanftmütigem Geist der Wahrheit berichtet werden.“

Mittags 12 Uhr nach gehaltener Mahlzeit nehmen die Beratungen ihren Fortgang. Der Kapitelsvorstand überzeugt sich davon, ob allenthalben die Ceremonien, die Actus ecclesiastici richtig gehalten werden und die Kirchenordnung beobachtet wird; ob die Kinderlehre, die Wochenpredigt Mittwochs oder Freitags, die Samstagsvesper, das Beichtexamen, die Zurückstellung Unwürdiger, der Katechumenenunterricht usw. ordnungsgemäß gehalten werden, ob keine unchristlichen Paten bei Taufen zugelassen, ob die Kranken besucht, die Toten kirchlich bestattet, die Proklamationen rechtzeitig vorgenommen werden, überhaupt ob den Bestimmungen der Eheordnung gemäß verfahren wird, &c.

Darnach sollen die versammelten Kirchendiener „einander rügen“, indem einer nach dem andern, wenn nötig, abtritt und die übrigen nach ihrem Gewissen vor der Versammlung ansagen, was ihnen etwa über den Amtsbruder Nachtheiliges oder Ärgerliches zu Ohren gekommen ist; wie er sich in Amt und Haus hält; ob er mit einem Irrtum behaftet oder unfleißig im Amt sei; ob er Weib und Kind übel gehalten oder sonst in seinem Wandel Tadel verdiene. Die erhobenen Anklagen sollen dem Betroffenen vorgehalten und er darüber gehört werden. Bestreitet er sie, dann soll der Dekan bei anderer Gelegenheit (etwa bei der nächsten Visitation) der Sache weiter nachforschen. Wird eine Schuld nachgewiesen oder eingestanden, dann muß der Pfarrer mit einem verschlossen mitgegebenen schriftlichen Bericht des Dekans und der Senioren an den Hof nach Ansbach ziehen „und das Botenlohn, weil er doch ohne das erfordert werden müßte, selbst verdienen.“ Dort entscheidet dann der Landesherr als summus episcopus persönlich über seine Bestrafung oder Begnadigung.

„Und dieweil aus jetzt erzeletten Handlungen clar, daß die Synodi und Capitell nicht als Gastereien oder Kirchweihen umb leiblicher Freud und Kurzweill, viel weniger aber umb Vigilien, Seelenmessen, Jahrtag . . . . ., sondern umb notwendiger Geschafft willen, Erbauung der christlichen Kirchen, zur Ehr Gottes und vieler Menschen Heill betreffend, gehalten werden, — soll derwegen auch mit der Zerung gute Ordnung und Maß gehalten und mehr nicht über das Mahl, dan sonst mit frembden durchreisenden Personen gebräuchlich, und nämlich nit über zehen Kreuzer gegeben, noch Jemand zu Gast gebeten, sondern ohn alles Gepräng, allein zur Notdurft bescheidenlich und züchtig gezehret und die Mahlzeit in einer Stund schleunig geendet werden.“

Das Mahl wird aus der Kapitelskassa bezahlt; was der Einzelne unterwegs zum Synodalort zehrt, hat er aus seiner Tasche zu bestreiten. Da das eine Mahl zu Mittag in Anbetracht der langen Beratungsdauer als zu wenig erscheinen mochte, um den leiblichen Bedürfnissen zu genügen, beschließt dann später das Kapitel, noch ein bescheidenes Frühstück, morgens nach der Predigt

um der Schwachen willen eine Suppe und ein Viertel Wein, und Abends nach Schluß der Verhandlungen einen Dursttrank zu einem Käse und Brot zuzulassen, „und damit ihren Abschied unverleugert von einander zu nehmen. Allein daß kein Zech daraus werde und viereu nur 1 Maß Weins und nit drüber gebürt.“

Damit die Kapitel im Stand wären, die Kosten für die Synoden zu bestreiten, wurde dafür gesorgt, daß sie, soweit sie nicht schon von alten Zeiten her bestimmte Einkünfte besaßen, solche zugewiesen erhielten. Grailsheim, das bisher 18 fl. in die Schulpflege zu leisten hatte, erhält diese Summa künftig für Kapitelszwecke; das Einkommen der Uffenheimer Kapitelskassa aus der dortigen Bruderschaft wird auf 20 fl. vermehrt; die Kapitelskassen Gunzenhausen und Würzburg erhalten 5 und 12 fl. Zulage vom Stift Würzburg, Feuchtwangen und Kitzingen je 12 fl. vom Kloster Kitzingen, Veitershausen 20 fl. vom Kloster Sulz, Neustadt ebensoviel vom Kl. Münchsteinach, Beiersdorf 8 fl. vom Kl. Traunaurach.

Jeder Pfarrer, der zum erstenmal dem Kapitel als Mitglied beivohnt, wird vom Dekan durch Handschlag zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Er zahlt im ersten Jahr seiner Zugehörigkeit 1% seines Einkommens in die Kapitelskassa. Auch ist es Kapitelsordnung, daß während des Witwenjahres, dessen Dauer der Landesherr je nach den Verhältnissen auf  $\frac{1}{2}$ , Jahr oder länger festsetzt, die benachbarten Pfarrer den Dienst des Verstorbenen umsonst mitzusehen. Ebenso soll in Krankheits- und anderen Nothfällen jeder Amtsnachbar dem andern auszuhalten um Gottes Willen das Beste tun.

Mit der Kleidung soll sich jeder Kirchendiener von der Fußsohle an bis auf den Scheitel priesterlich halten und sich in derselben keine Leichtfertigkeit, weder daheim, noch draussen, erlauben, „also daß er auch an fremden Orten sein' Rock nicht schlecht an Hals hängen und gleich den Weltlichen darin herfladern, sondern denselben anziehen und zu sich halten soll.“ Wirtshäuser soll der Geistliche wenn irgend möglich, ganz meiden. „Kein Kirchendiener soll, wenn es übrig sein kann, in Wirtshäusern zehren und zechen<sup>1)</sup>. Kein Priester soll zum Andern

<sup>1)</sup> Zu diesen Bestimmungen über Kleidung und Wirtshausbesuch der Pfarrer vergleiche man wieder die entsprechenden Verordnungen in den Konstitutionen des Bischofs Albinus, die kultur- und sinesgeschichtlich besonders interessant sind. Dort heist es: Die Priester sollen eine Kleidung tragen, durch die sie auch äußerlich von Angehörigen des Laienstandes sich unterscheiden: bunte Farben an Orwand und Schuhen sind verboten; ein Lalar mit lang herabhängenden Ärmeln ist ihnen vorgeschrieben; das Obergewand sei lang, aber nicht gestriekt, vor allem nicht, wenn sie öffentlich in der Kirche oder auf der Straße erscheinen. Helmdecken oder Pelze, lange Eporen, Schwerte oder Speere, überhaupt Waffen sollen sie nicht tragen, wenn sie sich nicht auf Reisen oder sonst in Nothgefahr befinden. Geschnäbelte oder nach der abergläubischen Eins der Weltleute ausgeschnittene Schuhe dürfen nicht von Priestern getragen werden. Ebenso ist verboten, Haar und Bart nach der Weise der Welt zu trennen oder zu flechten. Kleriker, die ihre tonsur und Haartracht nicht nach Vorschrift und dem Decorem entsprechend halten, sollen von den Dekanen eigenhändig tonsurirt und falkpirt werden!

Wirtshausbesuch und Würfelspiel sind gleichfalls untersagt. Epistler sind mit den Summen an Geld zu bestrafen, die sie im Spiel gewonnen oder auch verloren haben. Wer nach dreimaliger Mahnung durch den Dekan das Wirtshausgehen nicht unerläßt, wird aus der Bruderschaft und

auf die Kirchweih oder Nachkirchweih gehen, damit keine Versuchung zur Teilnahme an schwelgerischen Gastereien gegeben werde. Auch soll kein Pfarrer „ohne besondere Verwandtnis“ zu einer Kindshenk oder Hochzeit gehen, „denn es gerät selten wohl, wenn die Kirchendiener allzu gefellig sein und sich des Zechens und weltlicher Kurzweil, sonderlich unter den Bauren und vollen Brüdern, befließen.“ Wenn es Sitte ist, daß bei Amtshandlungen dem Pfarrer ein Mahl gereicht wird, so soll das in Form einer Geldgabe geschehen.

In diesen Punkten der Disziplin und des Wandels seiner Pfarrer hat der Dekan, was er Nachteiliges erfährt, dem Konsistorium und dem Markgrafen zu berichten. Wer den Dekan oder die Senioren deswegen der Berräterei beschuldigt, soll als ein Verleumder und Lasterer wie jeder Schradhschneider zu schwerer Strafe verurteilt werden.

Kleinere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit den Synoden stehen, sind noch, daß die Pfarrer dem Kapitel in ihrer ehrlichen Kleidung, die sie in der Kirche zu tragen pflegen, beiwohnen sollen, doch keiner außer den beim Gottesdienst fungierenden einen Chorrock oder sonstigen Ornat anlegen soll; ferner, daß unentschuldigte oder ungenügend entschuldigte Versäumnisse der Zusammenkunft zur Bestrafung in Ansbach angezeigt werden sollen. Zur Wahrung des Standesansehens der Geistlichen wird verfügt, daß kein Geistlicher wegen irgend einer Sache vor ein gewöhnliches weltliches Gericht, es sei Stadt- oder Bauerngericht, gezogen oder von demselben gefangen gesetzt werden dürfe — es sei denn, daß er sich ein Maleszverbrechen habe zu schulden kommen lassen. Alle ihn betreffenden Justizsachen sind an den fürstlichen Hof oder an das Landestonsistorium zu Ansbach zu verweisen. Der Pfarrerstand beansprucht und genießt das Vorrecht, der bürgerlichen Gerichtsbarkeit entzogen zu sein. Auch in diesem Punkt macht sich ein Fortwirken des mittelalterlichen Rechtsgrundfuges geltend, der in den Albertinischen Konstitutionen für das Bistum Eichstätt scharf ausgesprochen ist, daß kein weltlicher Richter den Priester vor sein Forum ziehen darf. Dort ist die Strafe der Exkommunikation auf jeden gesetzt, der einen Kleriker gefangen hält.

Die Frage, ob man im Markgrafentum neben den jährlichen Dekanatsynoden auch schon in der Reformationszeit allgemeine Landessynoden eingeführt hat, ist aus unserem Urkundenstück nicht mit Sicherheit zu beantworten, dürfte aber zu verneinen sein. Zwar findet sich die Nachricht, daß zweimal, in den Jahren 1570 und 1588, das einermal zur Beilegung einer unter den Geistlichen der Markgrafschaft entstandenen theologischen Kontroverse (Rechtfertigungsstreit

---

der Diöcese ausgeschlossen. Niemand darf das Amt eines Kneipwirts übernehmen bei Strafe der Ausstoßung aus dem Priesterstand. Ebenso wird vom Amt suspendiert, wer sich zum öffentlichen Spahmacher, Schauspieler oder Musikanten hergibt und so die Standeswürde entehrt.

Diese Verbote lassen einen Blick in die künftige soziale Lage vieler niedrigen Kleriker des ausgehenden Mittelalters tun, die als Vikare einer reichen Pfarrpfründe nicht selten eine so künftige Bezahlung erhielten, daß sie gezwungen waren allerlei Nebenerwerb neben dem geistlichen Amt, das seinen Träger nicht ernährte, zu suchen.

zwischen Karg-Ansbach und Kehmman-Feuchtwangen) und das andere mal zur Einführung des Konkordienbuches, größere Theologenconvente nach Ansbach berufen worden sind, die gleichfalls mit dem Namen „Synoden“ bezeichnet werden und bei denen sämtliche Dekane und etwa 30–35 andere Pfarrer des Fürstentums anwesend waren. Aber daraus geht noch nicht hervor, daß die Abhaltung regelmäßiger Landesynoden schon eine stehende Einrichtung war, vielmehr hat man diese Versammlungen, wie es scheint, nur bei besonderen Anlässen und ad hoc zusammenberufen. Hier ist man also dem Beispiel des Mittelalters nicht gefolgt, das neben den dekanatlichen auch Bistumssynoden hatte, welche, wie aus den Albertinischen Konstitutionen hervorgeht, im Eichstädtischen jährlich einmal am Samstag nach der Domkirchweih am Bischofsitz zusammentraten und bei denen sämtliche Kleriker des Bistums anwesend sein mußten.

Eine weitere wichtige Obliegenheit des Dekans, die zur Beaufsichtigung des kirchlichen Lebens in seinem Sprengel dient, ist die Abhaltung der Kirchenvisitationen. Hierüber bestimmt die Schwabacher Kapitelsordnung Folgendes. Der Dekan hält dieselben unter regelmäßiger Beziehung eines der Senioren ab, hat aber außerdem noch das Recht, nach Bedarf einen weltlichen Beamten, in dessen Bezirk der Visitationort gelegen ist, sei es Amtmann, Richter, Kastner oder Vogt, zur Assistenz hinzuzunehmen. Alle Visitationen finden am Werttag statt; auf die Verhältnisse der ländlichen Gemeinden wird nur insoweit Rücksicht genommen, daß die Visitationen in die Jahreszeit nach beendeter Ernte verlegt werden. Sonntag nachmittags sollen die Visitatoren sich auf den Weg machen und ihre Tätigkeit so einrichten, daß der Dekan zum andern Sonntag wieder daheim sein und sein Pfarramt dort selbst versehen kann. Das nötige Fuhrwerk haben entweder die Gemeinden zu stellen oder es geht auf Kosten der örtlichen Kirchentassa. In Gasthäusern sollen die Visitierenden nicht absteigen, sondern zur Vermeidung von Kosten die Gastfreundschaft des Pfarrers genießen, „da sie denn ihre Mahlzeit abends und morgens zur Notdurft und so gut als das Haus vermag, nehmen und haben.“ Dem Pfarrer werden seine Ausgaben aus der Kirchenstiftung, oder, wenn diese unermögend ist, aus der Kapitelsassa ersetzt; er darf aber für das Mahl nicht über 10 Kreuzer verrechnen.

Treffen die Visitatoren am Abend beim Ziel ihrer Reise ein, so haben sie noch am gleichen Tag die Verhandlungen mit dem Pfarrer und den Kaplänen, die über Lehre und Ceremonien examiniert werden, ferner mit den Lehrern und Meßnern vorzunehmen. Hat der Pfarrer sich bei der Synode in diesen Punkten als tüchtig beschlagen gezeigt, so kann ihm das abermalige Lehregamen erlassen werden. In jedem Falle aber hat er seine Bücher, den Katechismus, die Augustana, die Loci communes, die schmalkaldischen Artikel, Bibel, Kirchenordnung vorzulegen, ob alles vorhanden ist und gebraucht wird. Auch sollen des Pfarrers und der Kirchendiener Klagen und Beschwerden zu Protokoll genommen und etwa vorhandene besondere Anstände über Kirchspiel, Gottesdienst, Bauwesen, sonstige Lasten, über Kirchen- und Abendmahlsversäumnisse, Gotteslästerung, Zauberei, Wucher und dgl. festgestellt und besprochen werden. Um

eigentlichen Visitationstag morgens erscheinen die Gemeindevertreter und werden in ähnlicher Weise über Klagen und Wünsche vernommen. Mittags nach dem Essen, in der Regel um 12 Uhr, versammelt sich dann die Gemeinde im Gotteshaus. Der Dekan verhört die Jugend und das Pfarrvolk aus dem Katechismus, wobei er den Text und auch das Verständnis erforscht, auch andere wichtige Glaubensartikel abfragt und die Gemeinde schließlich zu fernerm Eifer im Hören und Lernen des Wortes anspornet. Das Examen soll nicht über eine Stunde dauern. Besondere Schwierigkeiten für die Ausrichtung des Visitationsgeschäftes verursachen auch in der Ansbacher Markgrafschaft wie in vielen anderen Gebieten die Orte, wo Untertanen mehrerer Grundherren wohnen. Wo die fremdherrlichen Untertanen in der Minderzahl sind, zieht man sie zur Visitation bei, wenn sie freiwillig kommen, aber Zwangsmittel ihnen gegenüber gibt es nicht. In Orten, wo die „Ausherrischen“ in der Mehrzahl sind, unterbleiben überhaupt die Visitationen, weil das Pfarrvolk hier nicht zusammenzubringen ist.

Zuletzt wird auch das Pfarrhaus einer Besichtigung über seinen baulichen Stand unterzogen, die entstandenen Zehrungskosten werden von den Visitatoren selbst festgestellt; darnach haben sie ohne weiteren Verzug die Reise zum nächsten Ort fortzusetzen. Aber jede Visitationsrunde sollen die Kommissäre alljährlich genauen und wahrheitsgetreuen Bericht unter Angabe aller vorgefundenen Mängel nach Ansbach erstatten.

Der letzte Punkt, über den die Kapitelsordnung genauere Anweisungen erläßt, sind die Pfarrinstallationen. Sie sind vom Dekan in Anwesenheit eines weltlichen Beamten und zweier benachbarter Pfarrer zu vollziehen, und zwar an einem Sonntag oder einem geeigneten Werktag. Nach dem Gesang und den üblichen Lektionen predigt der Dekan über das geistliche Amt und ermahnt das Volk zu fleißigem Kirchenbesuch. Hierauf, nach dem Gesang des Liedes: „Nun bitten wir den hl. Geist“ tritt er an den Altar, stellt der Gemeinde ihren neuen Pfarrer vor und fordert sie auf, ihn dafür zu erkennen und zu ehren. Dann folgt die Einsegnung des Installierten unter Handauslegung durch den Installator und die Assistenten, das Kirchengebet mit V. U., Gesang, Schlußgebet und Segen. Eine Antrittspredigt des Installierten ist also in jener Zeit noch nicht kirchlicher Brauch. Nach Beendigung der kirchlichen Feier hält auch der weltliche Beamte eine Ansprache an die Gemeinde, der Pfarrer wird in die temporalia seiner Stelle eingeführt und verpflichtet. Ein großes und kostspieliges Mahl ist nicht im Sinne der Kapitelsordnung. Sie trägt dem Dekan besonders auf, darüber zu wachen, daß in der Zehrung kein Übermaß geschehe und der neue Pfarrer nicht wider Billigkeit beschwert werde. „Sintemal es kein heidnische Kirchweih noch Geseß, sondern ein notwendiger Gottesdienst ist und bleiben soll, sollen die Personen, denen die Sach zu verrichten befohlen, . . . nicht einen ganzen Tag schlemmen und dempffen, sondern bald nach gehaltener Mahlzeit mit guter Vernunft aufstehen und sich wieder heimwärts auf den Weg machen“. Wenn die Kirchenstiftung vermöglich ist, sollen die Zehrungskosten ganz oder teilweise von ihr bestritten werden.



Eine in dem gleichen Altenband enthaltene zweite, „rezevirte“ Kapiteleordnung von 1578 enthält mit wenig Änderungen die gleichen Bestimmungen. Wir heben aus ihr nur hervor, daß sich hier zum erstenmal die Unordnung findet, daß alle Pfarrer und Kapläne des Dekanates jährlich in bestimmter Reihenfolge vor dem Dekan zu predigen haben, offenbar um diesem noch mehr Gelegenheit zu geben, seine Untergebenen hinsichtlich ihrer dogmatischen Korrektheit und ihres Fleißes ständig zu beaufsichtigen. Unfleißigen Pfarrern konnte die Auflage der Predigt *coram Decano* sogar wiederholt im Jahre gemacht werden. Diese Einrichtung der Zirkularpredigten hat bis zum Ende des 18. Jahrhunderts unverändert fortbestanden und ist erst, als die markgräfliche in die bayerische Landeskirche überging, für Pfarrer aufgehoben worden, während sie für Kandidaten noch heute fortbesteht. Ferner wird in der Ordnung von 1578 zum erstenmal die „Sechswöchentinderlehre“ erwähnt. Der Dekan hat bei der Synode auch darnach zu forschen, „ob die Katechumenen zwischen Ostern und Pfingsten im Katechismus recht unterrichtet, und hernach in der Beicht fleißig gehört und examinirt werden“. Dieser sechswöchentliche Unterricht war das Analogon zum heutigen Konfirmandenunterricht, und der seit der Reformationszeit übliche Tag der Erstkommunion für die heranwachsende Jugend war der erste Pfingstfeiertag. Eine eigentliche Konfirmation hat es ja in der markgräflichen Landeskirche niemals allgemein gegeben. Sie ist erst im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zur offiziellen Einführung gekommen. Wo ihr Vorhandensein in früherer Zeit nachweisbar ist — und es gibt solche Orte auch im Gebiet des Unsbacher Fürstentums — da waren sie eine private Einführung einzelner Pfarrer während der pietistischen Periode, die sich dann teilweise später forterhielt, teilweise aber in der nachfolgenden Epoche des Rationalismus wieder einschloß, um hernach beim Erwachen des kirchlichen Lebens im 19. Jahrhundert von neuem in Aufnahme zu kommen.



## Das Wertheimer Gesangbuch.

Von

Pfarrer Dr. Smelin, Großgartach.

In der Übersicht, die ich in Nr. 2–5 dieser Zeitschrift über Gesangbücher und Gesangbuchdichter in Württembergisch-Franken gegeben habe, ist auch das Wertheimer Gesangbuch gestreift worden, da dies durch seine Beziehungen zu dem späteren Eimpurger Gesangbuch, d. h. demjenigen der Sonthheimer Hälfte, auch auf die Gesangbuchsentwicklung in unserem Lande, Württemberg in den Grenzen des heutigen Königreichs, eingewirkt hat. Mit dem Folgenden gebe ich, einer Aufforderung von wertgeschätzter Seite nachkommend, in eigenem Aufsatz die Beobachtungen wieder, die sich mir für das Wertheimer Gesangbuch